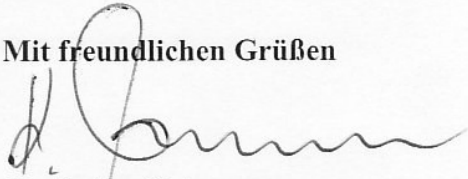


06. Die aufgestellten parteieigenen Plakatträger sind bis spätestens **28.09.2009** zu entfernen.
07. Während der Wahlzeit (also am Wahltag) sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes). Plakatträger dürfen somit nicht auf dem Bürgersteig aufgestellt werden, der zum Grundstück des Gebäudes gehört, in dem sich das Wahllokal befindet.
08. Die Gemeinde Hainburg ist von allen Ersatzansprüchen freizustellen. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle entstehenden Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Gemeindeeigene Klebeflächen können leider nicht zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Karlheinz Habermann
Erster Beigeordneter